

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1889

339 (11.12.1889)

Beilage zu Nr. 339 der Karlsruher Zeitung.

Mittwoch, 11. Dezember 1889.

Badischer Städtetag.

4. Jahr, 5. Dez. Auf dem Städtetag zu Bruchsal vom 20. Mai d. J. wurde der Vorort des nächsten Städtetags und als Zeitpunkt des Zusammentritts der 14. Oktober d. J. bestimmt. Da gegen letzteren Tag in der Folge von mehreren Städten Bedenken geltend gemacht wurden, insbesondere weil die projektierten Vorlagen bis zu dem erwähnten Tage nicht genügend vorbereitet werden konnten, so wurde der Städtetag auf den heutigen Tag verlegt.

Die öffentliche Sitzung begann heute Vormittag 9 Uhr im Rathhause Saal dabei; als Vertreter der Städte waren die nachverzeichneten Herren anwesend: von Baden: Oberbürgermeister Gönner, Obmann des Stadtverordneten-Vorstands Belzer; von Bruchsal: Oberbürgermeister Dr. Gantier, Stadtrat Petterich; von Freiburg: Bürgermeister Dr. Thoma, Stadtrat Walter Spiel; von Heidelberg: Oberbürgermeister Dr. Wildens, Bürgermeister Dr. Walz; von Karlsruhe: Bürgermeister Schneyler, Stadtrat Boesch, Mitglied des Stadtverordneten-Vorstands Schwindt; von Konstanz: Oberbürgermeister Weber; von Laubach: Oberbürgermeister Dr. Schluffer, Bürgermeister Morstadt, Stadtrat Stoffer; Obmann des Stadtverordneten-Vorstands Sander; von Mannheim: Oberbürgermeister Moll, Bürgermeister Bräunig; von Pforzheim: Oberbürgermeister Habermehl, Stadtverordneter Gessel.

Zum Protokollführer wurde vom Stadtrat Laubach Ratsschreiber Reisinger ernannt.

Oberbürgermeister Dr. Schluffer, welcher nach § 7 der Satzungen der badischen Städtetage den Vorsitz übernimmt, begrüßt die Versammlung und theilt mit, daß sich der Städtetag mit folgenden Vorlagen beschäftigen werde:

1. Zur Revision des Ortsstraßengesetzes (Antrag der hierwegen auf dem letzten Städtetag eingesetzten Kommission).

2. Petition an die Großh. Regierung wegen Abänderung des § 184 des Forstgesetzes (Antrag der Kommission des Städtetags zur Anarbeitung des Entwurfs einer Dienst- und Gehaltsordnung für die städtischen Beamten).

Die weiter auf der Tagesordnung enthaltene Vorlage betreffend „Petition an die Großh. Regierung wegen Abänderung der §§ 27 und 52 der Rechnungsanweisung für die der Städteordnung unterliegenden Gemeinden“ (Anträge des Stadtrats Konstant) wurde von dem Vertreter der Stadt Konstanz vor Beginn der Sitzung zurückgezogen.

Hierauf wird die Beratung des ersten Gegenstandes, „Zur Revision des Ortsstraßengesetzes“, Entwurf eines bei Großherzoglichem Ministerium des Innern einzureichenden Gesuchs, die Abänderung des Ortsstraßengesetzes vom 20. Februar 1868, sowie des § 78 der Städteordnung eingeleitet.

Hierzu erweist zunächst Herr Bürgermeister Bräunig-Mannheim das Wort.

Bereits im letzten Städtetag in Bruchsal habe ein Antrag der Stadt Mannheim wegen Abänderung des Baustraßengesetzes vorgelegen, zu dessen Prüfung und Bearbeitung sei eine Kommission ernannt worden, bestehend aus Vertretern der Städte Mannheim, Freiburg und Karlsruhe. Die Kommission sei nun bei ihren Beratungen dazu gelangt, über den ursprünglichen Rahmen hinauszuweisen und auch andere Paragrafen, als ursprünglich beabsichtigt, in den Bereich ihrer Prüfung zu ziehen.

Herr Bürgermeister Schneyler habe sodann eine Denkschrift ausgearbeitet, welche dem heutigen Städtetag vorliege.

Für diese überaus sorgfältige und auf eingehenden Studien beruhende Arbeit sei Herrn Bürgermeister Schneyler bereits der besondere Dank der Kommission ausgesprochen, den er hiermit wiederhole. Herr Bürgermeister Schneyler dankt und befürwortet die Annahme seines Entwurfs, welcher alsdann in nachstehenden Abtheilungen zur Durchberatung gelangt.

1. Nach Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes sind die Ortsbaupläne nach dem voranschreitenden Bedürfnis der näheren Zukunft festzustellen.

Der Antrag der Kommission geht dahin, Veranlassung zu geben, daß diese Beschränkung aus dem Gesetze entfernt werde. Sie begründe diesen Antrag hauptsächlich damit, es könnte aus dem Wortlaut des Gesetzes gefolgert werden, daß nur das Bedürfnis der nächsten Jahre in Rücksicht zu ziehen, ein auf längere Zeit berechneter Plan aber überhaupt nicht zugelassen sei. Es werde aber niemand, der mit der Art und Weise, wie die bauliche Entwicklung der Städte sich vollziehe, auch nur einigermaßen vertraut sei, darüber im Unklaren sein können, daß ein Ortsbauplan, wenn er seine Entwicklung in gesunde Bahnen lenken und verheißene Anlagen verhindern solle, von einem höheren Standpunkte aus gerechtfertigt werden müsse, als welcher durch das Bedürfnis der nächsten Jahre bezeichnet ist.

Nach kurzer Debatte, an welcher sich die Herren Habermehl, Schneyler, Weber und Dr. Gantier beteiligten, wird der Kommissionsantrag unverändert angenommen.

1a. Oberbürgermeister Habermehl regt an, es möge auf Strich von Art. 2 Abs. 6 des Gesetzes hingewirkt werden, wonach der endgültig festgestellte Bauplan nochmals öffentlich aufgelegt und bekannt gemacht werden muß; er ziehe jedoch, da der Vorschlag auf Bedenken stößt, seinen Antrag zurück.

2. Nach Art. 6 des Gesetzes kann der Grundeigentümer, welcher im Zwangswege eine Liegenschaft abzutreten hatte, wenn der Ortsbauplan nicht angeführt wird, gegen Rückkauf der empfangenen Entschädigung sein Eigentum bis zum Ablauf der Lagerfrist, 30 Jahre lang, wieder an sich ziehen.

Die Kommission beantragt, diese Gesetzesbestimmung zu befeitigen, weil sie Rechtsfolgen nach sich ziehe, die den Anforderungen der Billigkeit und jenen der Zweckmäßigkeit in dieser Weise widersprechen; nur dem Umstand, daß diese Gesetzesbestimmung zu wenig bekannt sei, sei zu danken, daß sie nicht zu den zu erwartenden schweren Mißständen geführt habe. Wer Eigentum zum öffentlichen Nutzen abtrete, müsse hierfür voll entschädigt werden; ein Bedürfnis, dem Eigentum noch weitergehende Rechte zu gewähren, bestehe nicht; auch dem Zwangsabtretungsgesetz sei eine solche Bestimmung nicht bekannt.

In längerer Debatte, an der sich die Herren Dr. Wildens, Habermehl, Gönner, Schneyler, Weber, Boesch und Dr. Thoma beteiligten, erklärt sich der Städtetag mit dem Kommissionsantrag einverstanden, Dr. Wildens macht jedoch darauf aufmerksam, daß wenigstens eine ähnliche Bestim-

mung bereits in § 84 des Zwangsabtretungsgesetzes, aber auf die Frist eines Jahres beschränkt, bestehe; er nehme an, daß nach Beseitigung des § 6 diese Bestimmung an seine Stelle treten Nach kurzer Beratung erklärt sich der Städtetag hiemit einverstanden. Der bezügliche Abschnitt der Denkschrift soll hiernach in der Redaktion eine Veränderung erfahren.

3. Nach Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes ist die Baupolizeibehörde befugt, in einzelnen Fällen Abweichungen vom Ortsbauplan zu gestatten, und können jedenfalls Gebäude, ohne daß besondere Erlaubnis hierzu erforderlich, hinter die Bauflucht zurückgesetzt werden. Die Kommission wünsche den Strich dieser Bestimmung in beiden Beziehungen. Es sei einmal der Baupolizeibehörde eine zu weitgehende Befugnis übertragen, wenn man ihr gestatte, nach freiem Ermessen Abweichungen von dem so umständlichen Verfahren und unter Mitwirkung so vielfacher Faktoren festgestellten Bauplan zuzulassen, zumal unter Umständen schon eine einzelne Abweichung, z. B. hinsichtlich der Straßenhöhe, ausreiche, die Ausführung des Ganzen unmöglich zu machen. Sodann sei die freie Ermächtigung jedes Einzelnen, nach Belieben hinter der Baulinie zurückzubleiben, namentlich wo geschlossener Gebäudefronten, sehr bedenklich, da durch Sichtbarwerden der obden Feuerwände der Nachbarhäuser die ganze Straße verschandelt werden könne.

Nach längerer eingehender Debatte, an welcher sich die Herren Habermehl, Schneyler, Dr. Thoma, Dr. Wildens und Weber beteiligten, werden Bedenken gegen den Antrag, wenigstens was das Bauen hinter die Baulinie anlangt, geltend gemacht; derselbe gebe zu weit; man solle wenigstens das Zurückfahren da gestatten, wo nicht geschlossen gebaut werde (Habermehl, Dr. Thoma), auch werde es zweifelhaft sein, ob der Strich der Bestimmung für die Verhältnisse kleiner Orte durchführbar sei (Weber). Auf die Entgegnung Schneylers, in Ausnahmefällen bleibe ja immer der Weg einer Abänderung des Bauplans für den einzelnen Fall, wird geltend gemacht, daß dieses Verfahren umständlich, kostspielig und vor Allem mit Verlust kostbarer Zeit verbunden sei.

Schließlich beantragen Weber und Dr. Wildens, es möge an Stelle des Strichs von Abs. 2 eine Abänderung desselben dahin beantragt werden, daß Abweichungen vom dem Ortsbauplan nur von der Baupolizeibehörde, in Uebereinstimmung mit dem Gemeinderath in der Art zu läßt sind, daß Gebäude hinter die Bauflucht in gleichlaufender Linie mit derselben gesetzt werden.

Mit dieser Abänderung findet der Kommissionsantrag die einstimmige Genehmigung des Städtetags.

4. Nach Art. 8 des Gesetzes kann bei neu anzulegenden Ortsstraßen die Befolgung des Ortsbauplans nur da verlangt werden, wo die Straße bis zu dem Bauplatz und längs desselben bereits von der Gemeinde übernommen und auf mindestens 15 Fuß Breite in der endgültigen Straßenhöhe für Fußgänger und Fuhrwerk benutzbar hergestellt ist, oder wo diesen Bedingungen ohne Bezug Genüge geleistet wird.

Die Kommission betont, daß die vorstehende Gesetzesbestimmung der Gemeindeverwaltungen Veranlassung zur dringlichsten Beschwerde gebe. Sie erscheine als Befreiung des bürgerlichen Rechts, nach ihr könne nach Aufstellung des Ortsbauplans der Einzelne jederzeit durch Aufhebung eines mit dem Bauplan im Widerspruch stehenden, recht weit von Weichbild entfernten Hauses die Gemeinde in die Alternative versetzen, entweder mit enormen Kosten eine ganz überflüssige, vielleicht sogar gemeinschädliche Straße auszuführen, oder aber auf den ganzen Plan, vielleicht sogar auf eine planmäßige Ortsverweiterung in der betreffenden Richtung überhaupt zu verzichten. Die Begründung, daß durch die Bestimmung die Gemeinden einen Anreiz erhielten, die Ausführung einer Straßenanlage nicht dann noch aufzuschieben, wenn das Bedürfnis sich durch die angefangenen Bauten offenbare, treffe heute nicht mehr zu, da das Bauen häufig genug zur Spekulation und über das Bedürfnis hinaus erfolge. Jeder Grundeigentümer erwerbe dadurch, daß er baue, den Anspruch auf zahlreiche Leistungen der Gemeinde hinsichtlich der öffentlichen Gesundheitspflege, des sicherheitspolizeilichen, des Feuerchuges u. s. w., so daß von einem natürlichen Recht des Eigentümers, auf seinen Grund zu bauen, wie und wann er wolle, keine Rede sein könne. Auch diese Bestimmung habe zu den zu erwartenden Mißständen offenbar nur darum nicht geführt, weil dem großen Publikum nicht bekannt sei, wie wenig bei uns ein von der Gemeinde beantragter und nach Anhörung aller Beteiligten, sowie auf Grund eingehender technischer Gutachten staatsrechtlich genehmigter und öffentlich verkündigter Bauplan hauptsächlich zu bedeuten habe.

Es wird also beantragt, den Art. 8 zu streichen, vorbehaltlich der Pflicht der Gemeinde, in einer Anzahl von Fällen, in denen das billig erscheine und welche der Bericht einzeln aufzählt, die Straßengründe zu erwerben bzw. wegen der Nachteile des Bauverbots Entschädigung zu leisten. Die Kommission verlangt aber weiter, es solle jede Gemeinde befugt sein, ortstatutarisch zu beschließen, an welchen im Bauplan vorgesehenen Straßen, bzw. Straßenteilen gebaut werden darf.

In längerer Debatte, an welcher sich die Herren Bräunig, Habermehl, Dr. Schluffer, Schneyler, Moll, Dr. Thoma und Weber beteiligten, wird zunächst übereinstimmend der Strich des Art. 8 als dringendstes Bedürfnis festgestellt und der bezügliche Theil der Denkschrift mit einer unwesentlichen Redaktionsänderung einstimmig angenommen. Nur bezüglich der von der Kommission empfohlenen Fassung hinsichtlich der Entschädigungspflicht wird von Habermehl ein Bedenken erhoben; die Versammlung einigt sich jedoch dahin, daß der Großh. Regierung in dieser Beziehung nur Material zur Verfügung gestellt, die endgültige Fassung aber der Großh. Regierung überlassen sein solle.

Zu dem weiteren Vorschlag der Kommission, es solle dem Ortsstatut überlassen werden, zu bestimmen, bis zu welcher Grenze gebaut werden dürfe, schlägt Bräunig eine Abänderung dahin vor, es solle dem Einzelnen auch jenseits dieser Grenzen gestattet sein, zu bauen, wenn er den Bauplan einhalte und Straß-, Wasserleitung u. c. auf eigene Kosten herstelle. Gegen diesen Vorschlag werden jedoch insbesondere von Schneyler erhebliche Bedenken erhoben; schließlich nimmt der Städtetag den Kommissionsantrag mit einer unwesentlichen Redaktionsänderung an.

5. Nach Art. 10 des Gesetzes kann der Bezirksrath Straßenspläne auch auf Antrag von Bauunternehmern und Baugesell-

schaften feststellen, die auf ihrem Eigentum Straßen oder ganze Ortsteile zur Aufführung bringen wollen. Die Kommission wünscht eine Ergänzung dieser Bestimmung dahin, daß auf diesem Wege Stadtbaupläne, welche bereits auf Antrag der Gemeinde genehmigt sind, ohne Zustimmung der letzteren nicht geändert werden dürfen, der vom Ortsbauplan umfaßte Bereich also von der Anwendung des Art. 10 ausgeschlossen wird. Bei dem großen Einfluß, den der Plan auf den Werth des betroffenen Grundeigentums hat, sollten Änderungen thunlichst erschwert sein; aber auch das öffentliche Interesse gebiete das, da die Spekulation oft genug darauf ausgeht, Zwischenstrassen auszuführen, wodurch zwar das Gelände für den persönlichen Vortheil des Besitzers mehr ausgenützt, die Anlage geräumiger Höfe und Gärten, also die Fürsorge für Luft und Licht aber erschwert werden.

Nach kurzen empfehlenden Worten Habermehls und Bräunigs wird der Kommissionsantrag angenommen.

6. Die Kommission regt an, es solle eine neue Bestimmung in das Ortsstraßengesetz aufgenommen werden, wonach bei Abschätzung von unbauten, an feiner bestehenden Straße gelegenen Gelände, welches nach dem Bauplane zur Herstellung neu anzulegender Straßen oder Plätze erforderlich ist, nicht der Bauplanwerth zu Grunde gelegt werden dürfe. In der Praxis hätten sich Gericht und Sachverständige dieser Ermüdung vielfach verschlossen. Auch dieser Antrag wird nach kurzer Debatte, an der sich Habermehl, Dr. Thoma und Schneyler beteiligten, unverändert angenommen.

7. Nach Art. 9 Abs. 2 des Gesetzes vom 3. März 1880 können die Eigentümer schon früher aufgeführter Bauten, wenn diesen die Straße in hervorragendem Maße besonderen Nutzen bietet, angehalten werden, einen „entsprechenden Beitrag“ zu den Straßenkosten zu leisten, während die Eigentümer nicht überbauter Grundstücke nach Abs. 1 ebendasselbe auch dann, wenn ihnen die Straße keinen hervorragenden oder besonderen Nutzen gewährt, zum Ersatz der gesamten Straßenkosten beigegeben werden können. Ein innerer Grund für die derart verfahrenartige Behandlung überbauter und nicht überbauter Grundstücke sei nicht aufzufinden, es solle vielmehr die Frage, ob ein den Kostenersatz rechtfertigender Vortheil thatsächlich vorliege, der Praxis überlassen werden; man wisse nicht recht, worin die geforderte Besonderheit des Nutzens bestehe, wann der Nutzen als hervorragend anzusehen sein solle. Aus diesem Grunde wird Beseitigung der Unterscheidung zwischen überbauten und nicht überbauten Grundstücken empfohlen. Nach kurzen Ausführungen Bräunigs, der mit Vortrag eines Falles aus der Mannheimener Praxis den Antrag unterläßt, findet der letztere unveränderte Annahme.

8. Nach Art. 12 des Gesetzes, wie er aus den Beratungen der Zweiten Kammer hervorging, können Hauseigentümer zu den Kosten der neuen Herstellung der „vor ihren Grundstücken hängenden“ Abzugsanale beigegeben werden.

Diese Kostenvertheilung sei unbillig; die Kanalisation sei ein einheitliches Ganze und die einzelnen Kanäle seien bei verschiedenartiger Beschaffenheit und Ausdehnung bestimmt, einander wechselseitig, nicht der durchgezogenen Straße allein, zu dienen. So steigen in Karlsruhe die Kosten für den laufenden Meter Straßensanal zwischen 20 und 420 M. auf und ab. Es sollten vielmehr die Kanalkostenbeiträge nach dem Aufwand der gesamten Stadtentwässerung, und nicht nach jenen für den zufällig in der betreffenden Straße anzulegenden Kanal bemessen werden. Dies habe allerdings das Ministerium des Innern für zulässig erklärt, allein man wisse nicht, wie sich die Verwaltungsgerichte dazu stellen. So erscheine es geboten, den Sinn des Gesetzes unter Abänderung des gegenwärtigen Wortlautes in der bezeichneten Weise klar zu stellen.

Nach kurzer Diskussion beantragt Weber den Vorschlag dahin zu fassen, daß die bezeichnete Vertheilungsart durch Ortsstatut angeordnet werden könne. Schneyler erklärt sich damit einverstanden, worauf der Kommissionsantrag mit der von Weber vorgeschlagenen Abänderung einstimmig angenommen wird.

9. Nach Art. 9 und 12 des Gesetzes kann bezüglich der Straßen- und der Kanalherstellungen den angrenzenden Grund- bzw. Hauseigentümern die Tragung oder der Ersatz der Kosten bzw. eines Theils derselben ortstatutarisch aufgegeben werden. Die Gemeinde ist also berechtigt, die fraglichen Arbeiten selbst ausführen zu lassen und den Aufwand nachher auf die Beteiligten umzuladen. Anders verhält es sich nach dem Wortlaut des Art. 13 bezüglich der öffentlichen Gehwege, indem hier nur die Pflicht der Bestellung und Unterhaltung, nicht aber die des Kostenersatzes den Beteiligten aufgegeben werden kann. Da das Gesetz diese Unterscheidung gewollt hat, könne zweifelhaft sein, jedenfalls verlange nun aber in vielen Fällen, daß der Gemeinde die Möglichkeit offen stehe, auch die Gehwege von sich aus herzustellen bzw. zu unterhalten und die Kosten nachher von den Angrenzern einzufordern. Es bestehen nun zwar z. B. in Karlsruhe staatsrechtlich genehmigte Ortsstatute, wonach die Gemeinde selbst die Gehwege herstellen bzw. unterhalten und die Kosten auf die Angrenzern vertheilen kann. Auch sei eine solche Regelung durch § 9 der Vollzugsverordnung vom 22. Januar 1876 zugelassen. Immerhin aber könne es bei der Unsicherheit der Rechtsgrundlage geschehen, daß die Verwaltungsgerichte solche Bestimmungen als gültig nicht anerkennen, wonach dann eine praktisch gut bewährte Ordnung hinfällig würde und die Gemeinde zudem durch die nicht ausbleibenden Klüfflungen der zur Ueberbürde bereits bezahlten Beiträge in großen Nachtheil käme. Es sollte daher die Rechtsgültigkeit statutarischer Vorschriften der fraglichen Art durch entsprechende Abänderung der gegenwärtigen Fassung des Artikels 12 sicher gestellt werden. Gegen den Vorschlag der Kommission erhebt sich ein Widerspruch nicht, dagegen regt Dr. Walz, unterstützt von Dr. Thoma, an, es möge eine gesetzliche Definition der Begriffe Ortsstraße und Ortsseite durch Einfügung eines entsprechenden Vorschlags in die Denkschrift angeregt werden.

Nach längerer Debatte über diese Begriffe, an der sich auch Schneyler, Gönner, Dr. Gantier, Bräunig und Gessel beteiligten, beantragt Dr. Wildens, von einer derartigen Anregung abzusehen, da der Werth derartiger Definitionen zweifelhaft, jedenfalls aber die Sache nicht

hinreichend vorbereitet sei, der Städtetag beschliesse, zum nächsten Punkt überzugehen.

10. Nach Art. 9, 12, 13 des Gesetzes und §§ 8 und 9 der Vollzugsverordnung vom 22. Januar 1876 dürfen die Kostenbeiträge für Straßen und Kanäle erst dann festgestellt werden, wenn der wirkliche Aufwand der fraglichen Anlagen ermittelt, d. h. also erst dann, wenn die Anlagen in ihrer ganzen Ausdehnung fertig gestellt sind. Dies sei ungewiss, da oft eine solche Anlage nur stückweise hergestellt und bis zu ihrem endgiltigen Abschluß eine lange Zeit verfließe. Infolge dessen seien wegen der wechselnden Boden- und Arbeitswerte oft die früheren Kostenschätzungen nicht mehr zutreffend und der Grundbesitzer wisse nicht einmal annähernd, wie hoch sich seiner Zeit der von ihm zu erhebende Beitrag belaufe. Es soll vielmehr nach Ansicht der Kommission gestattet sein, gleich von vornherein im Ortsstatut auf Grund des Vorschlags die Kostenbeiträge bestimmt festzusetzen. Der Kommissionsantrag wird nach kurzen Auseinandersetzungen Schwegler's angenommen.

11. Nach Art. 1 des Gesetzes werden Streitigkeiten zwischen der Gemeinde und den einzelnen Grundbesitzern über die den letzteren auf Grund Art. 9, 12, 13 angeordneten Leistungen vor den Verwaltungsgerichten verhandelt und nach dem allgemeinen Maßstab entschieden, den der Gemeindebeschlusse für den Beitrag des an die Straße grenzenden Eigentums feststellt. Nun habe aber eine neuerliche Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes in Widerspruch mit der Entscheidung der Gesetzkommission eine Klage auf Zahlung des Gehwegkostenbeitrags abgewiesen, weil der fragliche Gehweg den Angrenzern keinen Nutzen bringe, somit den Verwaltungsgerichten das Recht zuerkannt, in jedem einzelnen Falle die ortstatutarischen Bestimmungen darauf zu prüfen, ob dieselben materiell gerechtfertigt sind. Danach würden die Ortsstatuten über Straßengebühren aufhören, bindende Norm zu sein; es müßte ihre materielle Berechtigung in jedem Streitfall besonders nachgewiesen werden und eine ganze Anzahl von Prozessen würde aus einem solchen Rechtszustand für die Gemeinden erwachsen. Der Kommission scheint daher ein Anspruch des Gesetzgebers angezeigt zu sein, eine authentische Interpretation, welche in einer jeden Zweifelsauschließenden Fassung feststellt, daß die Verwaltungsgerichte über die materielle Berechtigung ortstatutarischer angeordneter Leistungen der in Art. 9, 12 und 13 des Gesetzes bezeichneten Art nicht zu entscheiden haben, sondern in dieser Beziehung an das Ortsstatut gebunden sind. Der Antrag wurde debattelos angenommen.

12. Nach § 73 der Städteordnung besitzt die Gemeinde hinsichtlich der Straßen- und Kanalgebühren ein allen übrigen Vorzugs- und Unterpfandsrechten nachstehendes Vorkaufsrecht. Da hier offenbar ein Redaktionsversehen vorliege, indem das Recht der Gemeinde ein Unterpfandsrecht, kein Vorkaufsrecht sei, so beantragt die Kommission zunächst, die Verichtigung des Wortlautes zu veranlassen.

Nach Abs. 2 Ziff. 2 des § 73 ist weiter zur Wahrung des Rechts in das Pfandbuch einzutragen:

„Der durch Gemeindebeschlusse festgesetzte Betrag des auf das einzelne Grundstück entfallenden Beitrags.“

Nach Ansicht der Kommission bedarf diese Bestimmung einer Abänderung, weil der Betrag nach gegenwärtiger Gesetzgebung überhaupt nicht durch Gemeindebeschlusse festgesetzt, sondern erst später — allerdings nach Maßgabe des Gemeindebeschlusses — auf Grund des wirklichen Aufwands berechnet wird. Infolge dessen könne der Antrag erst erfolgen, wenn die Straße an den Kanal angefügt ist; dadurch werde aber das Interesse der Gemeinde ebenso sehr gefährdet wie die Sicherheit im Handelsverkehr mit Liegenschaften.

Die Kommission schlägt folgende Fassung vor:

„Zur Wahrung derselben muß in das Unterpfandbuch eine beglaubigte Urkunde eingetragen werden, in welcher bezeichnet sein muß

1. das Grundstück und dessen Eigentümer,
2. der Gemeindebeschlusse, nach welchem sich der Beitrag bemisst.“

Der Städtetag erklärt sich mit dem Antrag der Kommission einverstanden; Weyer macht jedoch darauf aufmerksam, daß das gegenwärtige der Kammer vorliegende Gesetz über die Unterpfandsrechte eine etwas veränderte Redaktion bedinge, und schlägt Zuzugung einer weiteren Ziffer 3 vor, lautend:

Bürgerliche Rechtspflege.

Konkursverfahren.
A. 549. Nr. 29. 201. Mannheim. Ueber das Vermögen des Kaufmanns August Kocks dahier wurde heute, am 7. Dezember 1889, Nachmittags 4 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Privat Carl K. e. m. dahier wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 18. Januar 1890 schriftlich bei dem Gericht oder mündlich bei der Gerichtsschreiberei anzumelden.

Es wird zur Beschlußfassung über die Wahl eines andern Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falls über die in § 120 R. O. bezeichneten Gegenstände auf

Dienstag den 7. Januar 1890, Vormittags 10 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf

Donnerstag den 30. Januar 1890, Vormittags 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 81, Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache im Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Bestehen der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgetheilte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum **Samstag den 4. Januar 1890, Anzeige zu machen.**

Freiburg, den 7. Dezember 1889. Der Gerichtsschreiber des Großh. bad. Amtsgerichts. Hoerli.

A. 550. Nr. 59. 451. Heidelberg. Der Konkurs über das Vermögen des Cigarrenfabrikanten Bernhard Knebel von Kirchheim b. P., ist durch rechtskräftig bestätigten Zwangsvergleich

beendigt und wird hiermit aufgehoben. Heidelberg, 9. Dezember 1889. Großh. bad. Amtsgericht. gez. Büchner.

Dies veröffentlicht: Der Gerichtsschreiber. Braungart.

A. 551. Nr. 9170. Neustadt. In dem Konkursverfahren über das Vermögen des hiesigen Matthäus Küller nach § 150 der R. O. auf

Freitag den 8. Januar 1890, Vormittags 9 Uhr,

anberaumt.

Neustadt, 6. Dezember 1889.

Großh. bad. Amtsgericht. (gez.) Dr. Köhler.

Dies veröffentlicht: Der Gerichtsschreiber. Heiß.

Vermögensänderung.

A. 552. Nr. 59. 062. Mannheim. Durch Urtheil Großh. Amtsgerichts II

dahier vom 4. I. M. wurde die Ehefrau des Händlers Peter Conrad Schauf, Crescentia, geb. Bastian, über dessen Vermögen das Konkursverfahren eröffnet ist, für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von demjenigen ihres Gemannes abzufordern.

Mannheim, 9. Dezember 1889.

Großh. bad. Amtsgerichts. Hoerli.

Verschuldenheitsverfahren.

A. 553.1. Nr. 13. 624. Säckingen. Der am 19. Oktober 1883 in Säckingen geborene Ludwig Hedendorfer, zuletzt wohnhaft in Säckingen, welcher im Mai 1877 von Cape Girardeau-Missouri, Nordamerika, die letzte Nachricht in seine Heimat gelassen ließ, wird angefordert,

innerhalb Jahresfrist Kunde von seinem Leben hierher gelangen zu lassen, widrigenfalls er für verschollen erklärt und sein Vermögen seinen muthmaßlichen Erben, nämlich seinen halbbrüderlichen Geschwister: Karl Frie-

3. „Der Beitrag, welcher nach dem Gemeindebeschlusse auf das Grundstück entfällt und, in so fern er noch nicht festgestellt ist, der voranschlagsmäßige Betrag desselben.“

Der Vorschlag wird einstimmig angenommen. Nachdem so sämtliche Punkte des Entwurfs beraten waren, wird die ganze Vorlage mit den angeführten Änderungen einstimmig angenommen.

Dr. Wildens spricht sodann nochmals Herrn Bürgermeister Schwegler den Dank des Städtetags für seine Arbeit aus.

Der Städtetag geht hierauf über zur Berathung des zweiten Gegenstandes, nämlich:

Antrag der Kommission des Städtetags zur Ausarbeitung des Entwurfs einer Dienst- und Gehaltsordnung für die städtischen Beamten:

Der Städtetag wolle beschließen, es sei eine Petition an die Großherzogliche Regierung und an die beiden Kammern der Ständeversammlung dahin zu richten, daß durch ein auf dem gegenwärtigen Landtag zu vereinbarendes Gesetz der letzte Absatz in § 184 des Forstgesetzes, lautend: „Entgegengesetzte Verträge finden nicht statt“, aufgegeben werde.

Zur Begründung des Antrags führt Gönner aus: Das Ministerium des Innern gebe dem § 184 des Forstgesetzes die Auslegung, daß die Gemeindebehörden nicht befugt seien, ihre Waldhüter zu entlassen, sondern nur das Bezirksamt. Die Gemeindewaldhüter seien hiernach die einzigen Bediensteten, bezüglich deren der Gemeinde kein selbständiges Recht zustehe, von sich aus zu befinden, ob deren Entfernung aus dem städtischen Dienste durch das gemeinliche Interesse als geboten erweise. Unter diesen Umständen sei die Kommission zur Ausarbeitung einer Dienst- und Gehaltsordnung für die städtischen Beamten zu der Ansicht gelangt, daß die Gemeindewaldhüter, so lange für sie diese exzeptionelle gesetzliche Bestimmung gelte, in den Gehaltsstufen nicht einzuweichen und somit unter die städtischen Beamten, auf welche die Dienst- und Gehaltsordnung Anwendung finde, nicht aufzunehmen seien. Es müsse unbedingt als unstatthaft erscheinen, solchen Beamten, auf deren Entfernung aus dem städtischen Dienste der Stadtwahlverwaltung ein entscheidender Einfluß nicht zuzukommen, die mit der Unwiderrücklichkeit der Anstellung verbundenen weitergehenden Ansprüche auf Hinterbliebenenversorgung einzuräumen.

Vor nun diese Ausschließung der Waldhüter von den bezeichneten Vorteilen zum Vollzug komme, solle wenigstens der Versuch gemacht werden, eine Abänderung der Gesetzesbestimmung herbeizuführen, zumal die Bestimmung heutzutage keinen immanen Grund mehr für sich habe; es sei dem Staatsinteresse vollkommen genügt, wenn der Staatsbehörde das Entlassungsrecht neben der Gemeinde verbleibe.

Die Diskussion, an der sich Dr. Wildens, Schwegler, Dr. Wälz und Dr. Thoma beteiligten, ergab völlige Uebereinstimmung mit dem Kommissionsantrag, nur möchte Schwegler die Begründung dahin abgeändert wissen, daß der Städtetag die vom Ministerium gegebene Auslegung des § 184 des Forstgesetzes nicht für ganz zweifellos halte. Der Städtetag tritt dem Antrag bei.

Zum Schluß ist der Vorort für die nächste Tagung zu bestimmen; auf Antrag Habe mehr als Pforzheim als solcher bezeichnet.

Nachdem noch Gönner dem Vorstehenden den Dank des Städtetags für die umsichtige Leitung der Verhandlungen ausgesprochen, schließt der Vorsitzende um 1/2 Uhr die Sitzung.

Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, den 10. Dezember.

* Dem „Verordnungsblatt der Generaldirektion der Großh. Badischen Staatsbahnen“ Nr. 57 zufolge wurde Geld aufgefunden: am 22. November im Zug 40 ein Handkorb mit verschiedenem Inhalt, worunter ein Geldtäschchen mit 7 M. 62 Pf. Der Fundgegenstand wurde in Mannheim abgeliefert; am 22. November im Zug 5 der Betrag von 10 M. und in Karlsruhe abgeliefert; am 27. November im Bereiche des Bahnhofes in Heidelberg ein Geldtäschchen mit 4 M. 16 Pf.

* (Im großen Museumssaale) hält am Samstag den 14. Dezember, Abends 7 Uhr, auf Veranstaltung der Mu-

seums-Gesellschaft Herr Geheimrath Prof. Dr. v. Holtz einen Vortrag über das Thema: „Utopien, ein sozialpolitischer Reformtraum des 16. Jahrhunderts.“

* (Allgemeine Volksbibliothek.) Vom 2. bis 8. Dezember wurden an 442 Besucher 537 Bände ausgeliehen.

7. Konstantz, 8. Dez. (Konzert. — Alpenverein. — Postgebäude. — Gemäldeausstellung.) Das vorgestern Abend im großen Saale des Inselhotels veranstaltete „Liebeskonzert“ darf als ein ruhmreiches Blatt in den Annalen des „Bürgervereins Bodan“ bezeichnet werden. Außer einmal von dem 65 Stimmen zählenden Männerchor drächtig vorgetragen kleineren Liedern war es insbesondere die letzte Nummer, „Der Chorale von Leuten“, eine mächtig ergreifende Komposition des gefeierten Altmeisters Liebe, deren musikalische Wiedergabe (nach dem Aussprache des anwesenden Komponisten selbst) die zahlreich versammelten Mitglieder und Gäste zu stürmischen Beifallsbezeugungen hinführte, um so mehr, da es das erste Mal war, daß dieses jüngste Werk Liebes in Europa zur Aufführung gekommen ist. Dem Schöpfer der herrlichen Tonbildung wurde von dem Vereinsvorsitzenden, Herrn Reuß, unter freudiger Zustimmung des Publikums ein großer, feiner Lorbeerfranz mit entsprechender Widmung überreicht und damit im Namen der Versammlung die herzlichsten Glückwünsche zum 70. Geburtstag des verdienten Jubilars verbunden. Nicht unerwähnt wollen wir lassen, daß auch Frau Therese Liebe aus Bodan, die Tochter des Gefeierten, sich wieder durch den Vortrag von 3 Nummern als vollendete Meisterin auf der Violine gezeigt hat. Reichen Beifall erntete auch Frau Hildegard Ruyber als Karlsruherin, die wir als eine gutgeschulte Sopranfängerin mit reiner, klangvoller Stimme kennen gelernt haben. Der klingende Erfolg des nach allen Seiten hin auf's schönste und beste verlaufenen Konzertes ist, wenn auch kein überaus großer, immerhin ein solcher, daß dem großen Künstler ein werthvolles Andenken an die erste Aufführung seines „Chorals von Leuten“ übergeben werden kann. — In der letzten Abend abgehaltenen Generalversammlung der hiesigen Sektion des Deutschen und Oesterreichischen Alpenvereins ist die bisherige Vereinsleitung, nämlich Herr Landgerichtsrath Dr. Eller als Vorstand, Herr Rektor Dr. Klemm als Stellvertreter und Herr Architekt Holzmann als Kassier, wiedergewählt worden. — Das neue Reichspostgebäude wurde bereits theilweise in Gebrauch genommen, indem die Drähte der Telephonleitung, die bisher an einem Holzeisen in provisorischer Weise angebracht waren, um an dem Thurm über der Mitte der nördlichen Fassade, der zur Aufnahme von je 50 Isolatoren auf jeder seiner vier Seiten eingerichtet ist, ihre definitive Befestigung erhalten haben. — Die bekannte außerordentlich werthvolle Glasgemäldeausstellung unseres verstorbenen Mitbürgers Vincent wird vorerst unserer Stadt erhalten bleiben. Derselbe ist von seinen Erben aus den Rissen, worin sie mehrere Jahre verwahrt gelegen, ausgepackt und im Kapitalsaal über dem nördlichen Kreuzgang des Münsters aufgestellt worden, wo sie demnächst gegen ein kleines Entgelt dem Publikum zur Besichtigung zugänglich gemacht werden soll.

Handel und Verkehr.

Bremen, 9. Dez. Petroleum-Markt. Schlusbericht. Standard white loco 7.25. Fessl. — Amerikan. Schweinschmalz, Wilcox, 36 1/2.

Weizen, 9. Dez. Weizen per März 20.65, per Mai 20.85. Roggen per März 17.75, per Mai 17.85. Rüböl per 50 kg per Mai 68.40.

Antwerpen, 9. Dez. Petroleum-Markt. Schlusbericht. Raffinirtes, Type weiß, bispon. 17 1/2, per Dezember 17 1/2, per Januar-März 17 1/2, per Januar 17 1/2. Still. Amerik. Schweinschmalz, nicht verzollt, bispon., 88 1/2 Fessl.

Paris, 9. Dez. Rüböl per Dezember 84.50, per Januar 84.50, per Februar 84.50, per März 84.50, per April 84.50, per Mai 84.50, per Juni 84.50, per Juli 84.50, per August 84.50, per September 84.50, per Oktober 84.50, per November 84.50, per Dezember 84.50. Still. — Zucker, weißer, Nr. 3, per 100 Kilogr., per Dezember 32.80, per Januar-März 34.25. Erträge. — Wehl, 12 Marques, per Dezember 62.50, per Januar 62.50, per Februar 62.50, per März 62.50, per April 62.50, per Mai 62.50, per Juni 62.50, per Juli 62.50, per August 62.50, per September 62.50, per Oktober 62.50, per November 62.50, per Dezember 62.50. Still. — Weizen per März 23.80, per Januar 23.80, per Februar 23.80, per März 23.80, per April 23.80, per Mai 23.80, per Juni 23.80, per Juli 23.80, per August 23.80, per September 23.80, per Oktober 23.80, per November 23.80, per Dezember 23.80. Still. — Roggen per Dezember 15.25, per Januar 15.40, per Februar 15.80, per März 16.50, per April 16.50. Still. — Weizen: halt.

Verantwortlicher Redakteur: Wilhelm Garder in Karlsruhe.

wirths in Bietigheim, kraft Gesetzes mitberufen.

Dieselben werden deshalb zur Vermögensaufnahme und zu den Theilungsverhandlungen mit Frist von

drei Monaten

mit dem Anfügen vorgeladen, daß, wenn sie nicht erscheinen, die Erbschaft Denen werde zugetheilt werden, welchen sie zukäme, wenn die Vorgeladenen zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr gelebt hätten.

Rastatt, am 1. Dezember 1889.

Großh. bad. Amtsgericht.

Herrmann.

A. 536. Rastatt. Leopold Strickfaden von Waldprechtsweier, vor mehreren Jahren nach Amerika ausgewandert und seitdem vermisst, ist zur Erbschaft auf Ableben seiner Mutter, der Thomas Strickfaden Ehefrau, Maria Anna, geb. Kall, von Waldprechtsweier kraft Gesetzes mitberufen.

Derselbe wird deshalb zur Vermögensaufnahme und zu den Theilungsverhandlungen mit Frist von

drei Monaten

mit dem Bedeuten vorgeladen, daß, wenn er nicht erscheint, die Erbschaft Denen werde zugetheilt werden, welchen sie zukäme, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr gelebt hätte.

Rastatt, am 6. Dezember 1889.

Großh. bad. Amtsgericht.

Herrmann.

A. 537. Tauberbischofsheim. Michael Engler aus Göttingen ist in Amerika und dessen Aufenthaltsort dießseits unbekannt.

Derselbe ist nun zum Nachlaß seines Bruders Georg Michael Engler in Anspruch mitberufen und wird hiermit öffentlich angefordert, binnen drei Monaten bei dem unterzeichneten Notar sich zu den Theilungsverhandlungen und zur Vermögensaufnahme des Erbtheils zu melden, ansonst die Erbschaft nur Denen zugewiesen wird, welchen sie zukäme,

wenn der Geladene zur Zeit der Erbschaftseröffnung nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Tauberbischofsheim, 7. Dezbr. 1889. A. Weindel, Notar.

A. 547. Achern. Bernhard Fröh, Vater von Casbach, unbekannt wo abwesend in Amerika, ist zur Verlassenschaftsbeilegung auf Ableben seines Vaters, Meinrad Fröh, Landwirth in Casbach, geistlich mitberufen.

Derselbe wird hiermit aufgefordert, seine Ansprüche an diesen Nachlaß binnen drei Monaten

von heute an bei dem Unterzeichneten geltend zu machen, widrigenfalls die Erbschaft Denen zugetheilt werden wird, welchen sie zukäme, wenn er, der Geladene, zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Achern, den 5. Dezember 1889.

Der Großh. bad. Amtsgerichts.

A. Fuchs.

Strafrechtspflege.

Rastatt.
A. 529.1. Nr. 9173. Neustadt. Hermann Doll, lediger Metzger von Donaueschingen, zuletzt wohnhaft in Neustadt, wird beschuldigt, als beurthaueter Referent ohne Erlaubnis ausgewandert zu sein.

Uebertretung gegen § 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs.

Derselbe wird auf Anordnung des Großh. bad. Amtsgerichts hier selbst auf

Freitag den 14. Februar 1890, Vormittags 1/2 9 Uhr,

vor das Großh. bad. Amtsgericht Neustadt i. Schwarzw. zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach § 72 der Strafprozessordnung von dem Königl. Bezirkskommando zu Donaueschingen ausgestellten Erklärung verurtheilt werden.

Neustadt, den 6. Dezember 1889.

Geiß.

Großh. bad. Amtsgerichts.